

Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit,
Naundorf, Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf
und Weißig

Jahrgang 34

Freitag, den 31. Januar 2025

Nummer 1

Gemeinde/Stadt
Stadtverwaltung Königstein
in Erfüllung für die Gemeinde Struppen
Goethestr. 7
01824 Königstein

Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in vier Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirkes	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraums	barrierefrei
S 01	OT Struppen OT Ebenheit OT Struppen-Siedlung	Gemeinde Struppen Ratssaal Hauptstr. 48	Ja
S 02	OT Naundorf	OT Naundorf Wehlener Str. 14	Nein
S 03	OT Strand OT Thürmsdorf OT Weißig	Feuerwehrgerätehaus OT Thürmsdorf Gartenweg 4	Ja
S 04	Struppen-Siedlung	Siehe S 01	

!!! Der OT Struppen-Siedlung wurde dem Wahlbezirk S 01-Struppen zugeordnet. Dieses Wahllokal übernimmt damit auch die Aufgaben des bisherigen Wahllokales S 04-Struppen Siedlung!!!

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Anderenfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

- x Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde
Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadtverwaltung Königstein, Rathaus, Hauptamt, Goethestr. 7, 01824 Königstein
zur Einsichtnahme aus.

Mit Anordnung des Kreiswahlleiters über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 157 vom 17.12.2024 wurde die Stadt Königstein mit der Durchführung der Briefwahl für die Europawahl für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Königstein beauftragt.

- x Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließender Ermittlung des Briefwahlergebnisses um
Datum, Uhrzeit Ort
23.02.2025, 15.00 Uhr im/in Grundschule Königstein, Schreiberberg 1, 01824 Königstein
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann (Jede/r) hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

03.01.2025

(Dienstsiegel)

Unterschrift

Tobias Kummer

Bürgermeister

im Auftrag der Gemeinde Struppen

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Wichtige Informationen zur Briefwahl

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bis zum 2. Februar erhalten Sie Ihre Wahlbenachrichtigungen.

Sofern Sie den Weg der Briefwahl nutzen möchten, beantragen Sie Ihren Wahlschein bitte online über unsere Internetseite oder per Post mit Ihrer Wahlbenachrichtigung. Aufgrund der verkürzten Fristen bei dieser Wahl werden wir wahrscheinlich erst in der 7. KW (ab 10.02.2025) die Briefwahlunterlagen versenden können, da uns voraussichtlich erst dann die erforderlichen Stimmzettel vorliegen. Bitte beachten Sie aufgrund der Postlaufzeiten, dass die Briefwahl-Unterlagen wieder rechtzeitig an uns zurückgesandt werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Möchten Sie die Briefwahl direkt im Rathaus erledigen, verweisen wir ebenso erst auf die Zeit ab dem 10.02.2025.

Sofern uns die Stimmzettel früher vorliegen, werden Ihre Anträge selbstverständlich eher bearbeitet. Wir bitten Sie jedoch, von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

*Ihre Wahlbehörde
Stadt Königstein*

Erneuerung der Hauptstraße (S 168) beginnt

Viele werden schon die ersten Aktivitäten entlang der Hauptstraße bemerkt haben. Es ist nun so weit, die Bauarbeiten im ersten Abschnitt der Hauptstraße vom Abzweig Kirchberg bis unterhalb der Landfleischerei haben begonnen.

Im ersten Schritt erfolgen bauvorbereitende Arbeiten, wie das Suchen und Sichern von Grenzpunkten entlang der Baustrecke, aber auch die Dokumentation des Zustands der Gebäude rechts und links der Straße gehören dazu.

Parallel werden Suchschürfen durchgeführt, um zu schauen ob sich die Leitungen der Versorgungsunternehmen in der angegebenen Lage befinden. Weiterhin werden auch die erforderlichen Baufeldfreimachungen erfolgen. Das bedeutet, dass Freileitungsmasten versetzt werden müssen, Bewuchs und Zaunanlagen werden beseitigt. Der Bauraum wird mit Bauzäunen gesichert. Diese Arbeiten haben derzeit noch wenig Einfluss auf den Verkehrsablauf auf der Staatsstraße. Erst

im Frühjahr muss die Straße für die Arbeiten abschnittsweise vollgesperrt werden. **Die in diesen Abschnitten betroffenen Anwohner und Firmen werden direkt über notwendige Einschränkungen informiert.**

Der Linienverkehr des RVSOE wird dann über den Kirchberg umgeleitet, und es erfolgt die Umsetzung der Haltestellen.

Weitere Informationen zum Bauvorhaben selbst und zum Ablauf der Baumaßnahme sowie den Ansprechpartnern erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Struppen unter <https://struppen.de/Bürgerservice>.

Aber es besteht auch die Möglichkeit, Fragen oder Informationen direkt vor Ort an den Mann zu bringen. Jeden Montag finden ab 10.00 Uhr im Baubüro der Fa. Teichmann, Hauptstraße 50, Baubesprechungen statt. Die Bauverantwortlichen stehen den Anwohnern von Struppen für Fragen oder Informationen gern zur Verfügung.

Neuer Wegewart in unserer Gemeinde Struppen

Die Gemeinde Struppen hat in unserer Tourismusregion viel „anzubieten“. Um den Zustand unserer touristischen Infrastruktur immer im Blick zu haben, steht uns ein ehrenamtlicher Wegewart zur Seite. Es werden Anwärter gesucht, die gern das Amt eines ehrenamtlichen Wegewartes (mit einer kleinen Aufwandsentschädigung) übernehmen möchten, da sie ohnehin regelmäßig in der Natur unterwegs sind. **Wir freuen uns über Ihre Bewerbung! Melden Sie sich bitte in der Gemeindeverwaltung in Struppen.**

Das Ehrenamt des Wegewartes beinhaltet in erster Linie, dass die im vorher festgelegten „Revier“ vorhandenen markierten Wanderwege abgegangen und Schäden an den Wegen, Rasteinrichtungen und der Beschilderung an die Gemeinde zu melden sind. Das heißt, der Wegewart wacht über die Ausschilderung und den Zustand unserer markierten Wege. Zusammen mit den betroffenen Wegeigentümern und dem Bauhof sowie dem Forst wollen alle gemeinsam dafür sorgen, dass die markierten Wanderwege auf dem Gemeindegebiet begehbar und ordentlich ausgeschildert sind. Sollten Hindernisse auf den

Wegen Stolperfallen darstellen (freigelegte Stahl-Erdnägel, abgebrochene Stahlgeländer etc.) sind diese neben der Schadensmeldung für Unaufmerksame zunächst mit Farbspray sichtbar zu machen bis Abhilfe geschaffen werden kann. Fehlen Schilder, so sind Text und Richtungsangabe für die Neubestellung zu Papier zu bringen und nach Schilderlieferung auch an den entsprechenden Pfählen anzubringen. Sind Bestehende vermoost, können diese bei Gelegenheit geputzt werden. Vorschläge zur Ergänzung fehlender Wegweiser können auch eingebracht werden! Dabei steht der Kreiswegewart mit Rat und Prüfung der Angaben zur Seite. Beim (Nach-)Zeichnen von Wegzeichen an Bäumen kann sich der Wegewart handwerklich betätigen.

Aber auch ohne Ehrenamtsverpflichtung können Sie aktiv werden. Wie wäre es einer „Registrierung“ als Wegepate? Sie gehen regelmäßig eine (markierte) Wegstrecke als „Hunderunde“ oder als Spazierrunde und geben Bescheid, wenn hier Mängel auftreten! Helfen Sie mit, die Qualität unseres Wegenetzes zu verbessern. Wir freuen uns über jegliche Form der Beteiligung.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, den 04.02.2025, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängt und kann sodann auch unter www.struppen.de/aktuelles eingesehen werden.

Michael Sachse
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Am Mittwoch, den 05.02.2025, 18:30 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf statt.

Colin Schuster
Ortsvorsteher

Beschlüsse aus Gemeinderatssitzung vom 14.01.2025

Beschluss Nr. 01-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herrn Dr. Wickel in Höhe von 50,00 EUR für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 02-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vertreten durch Herrn Michael Geisler in Höhe von 200,00 EUR für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 03-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf des Flurstückes 323/20 der Gemarkung Thürmsdorf mit einer Größe von 1.041 m² zum Preis von

42,00 €/m² (gesamt 43.722,00 €) anteilig an die Pächter, Frau Claudia Ufer, Frau Ingrid Heinze, Herr Ronny Raschke, Frau Katrin Neumann, Herr Mike Ullrich, Frau Ines Wolf, Herr Christian Ufer, Herr Michael Matthes, Herr Andreas Raschke, Herr Jörg Rosenlöcher, Herr Sebastian Bleth, Herr Jürgen Quittschau und Frau Dr. med. Bärbel Paffrath, vorzubereiten und den Kaufvertrag abzuschließen. Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten sind anteilig von den Erwerbern zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 8, davon Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 2

Beschluss Nr. 04-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende vom Heimatverein Thürmsdorf in Höhe von 850,00 EUR für den Schlosspark Thürmsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 05-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herrn Thomas und Frau Sabine Dott in Höhe von 500,00 EUR für den Schlosspark Thürmsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 06-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende von Herrn Jörg Zeibe in Höhe von 450,00 EUR für den Schlosspark Thürmsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 07-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende des Feuerwehrverein Thürmsdorf e.V. in Höhe von 100,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 11, davon Ja-Stimmen: 11, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 08-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt die Kündigung des Rahmenvertrages der Kindertagespflegestelle „Struppener Zwergenhütte“ zum 01.11.2025 und beauftragt den Bürgermeister die Kündigung gegenüber der Kindertagespflegestelle zu veranlassen sowie dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die aktuelle KITA-Bedarfsplanung die Entscheidung des Gemeinderates mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 12, davon Ja-Stimmen: 10, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 2, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 09-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister sich mit der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte in Verbindung zu setzen um abzuklären, ob es sich bei den nach Sicht von Gemeinderäten in der vergangenen öffentlichen Gemeinderatssitzungen vorgekommenen Verstößen tatsächlich um Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften etc. handelt und sofern diese bestätigt werden, welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 12, davon Ja-Stimmen: 9, davon Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 2, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Beschluss Nr. 10-01/25 14.01.2025

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zur Anpassung der monatlichen Betreuungspauschale für die Kindertagespflegestelle „Struppener Zwergenhütte“ zum 01.01.2024 eine Nachtragszahlung für das Jahr 2023 für den Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte: 14, davon anwesend: 12, davon Ja-Stimmen: 7, davon Nein-Stimmen: 4, Stimmenthaltung: 1, Befangenheit (SächsGemO § 20): 0

Struppen, den 16.01.2025

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 28. Februar 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 18. Februar 2025

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Freitag, der 21. Februar 2025, 9.00 Uhr



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen
und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand,
Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle
Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Amtliche Mitteilung

Kurort Rathen
Gemeinde Struppen
Gemeinde Gohrisch
Rosenthal-Bielatal



Verwaltungs-
Gemeinschaft
KÖNIGSTEIN
Sächsische Schweiz



Wahlhelferaufruf

für die

Bundestagswahl 2025

23. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wahlen prägen unsere freiheitliche Gesellschaft. Und sie können nur durchgeführt werden, wenn viele engagierte Wahlberechtigte ehrenamtlich mithelfen. Ohne diese persönliche Unterstützung, auch von Ihnen, wären Wahlen sonst nicht zu stemmen.

Für die Durchführung der

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

benötigt die Verwaltungsgemeinschaft Königstein wahlberechtigte und engagierte Bürgerinnen und Bürger die als Wahlhelfer am Wahlsonntag zuverlässig die Stimmenabgabe und Stimmenaushaltung in den Wahllokalen und im Briefwahlvorstand sicherstellen. Besondere Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Wahlhelfer müssen aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen weder selbst zur Wahl stehen noch als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt sein.

Des Weiteren sollten Sie teamfähig sein und gesundheitlich dazu in der Lage, das Ehrenamt auszuüben.

Der/Die Wahlvorsteher/innen, der/die Stellvertreter/innen sowie der/die Schriftführer/innen und dessen Stellvertreter/innen werden vorab geschult und angeleitet.

Zu den Aufgaben eines Wahlhelfers/einer Wahlhelferin gehört insbesondere:

- die Wahlberechtigung der Wähler prüfen,
- die Stimmzettel ausgeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen beaufsichtigen
- den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen
- und ab 18 Uhr die Stimmzettel auszuzählen

Wir möchten allen Interessierten die Möglichkeit bieten, aktiv an den kommenden Wahlen mitzuarbeiten.

Zu diesem Zweck können Sie einfach das Formular „**Bereitschaftserklärung Wahlhelfer/-in**“ über folgenden Link aufrufen und direkt an die Stadtverwaltung Königstein weiterleiten.

<https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/alias/954/BereitschaftserklaerungWahlhelfer/>

Alternativ können Sie sich während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, im Einwohnermeldeamt, telefonisch unter der Rufnummer „035021/997-10 bzw. -18 oder mit folgender Bereitschaftserklärung auch per E-Mail „hauptamt@stadt-koenigstein.de“ gern melden.

Das Formular „**Bereitschaftserklärung Wahlhelfer/-In**“ für die Mitarbeit in den Wahllokalen finden Sie auch in den Amtsblättern Ihrer Gemeinden, als Auslage in den Gemeindeverwaltungen bzw. dem Rathaus der Stadt Königstein sowie im Internet unter www.koenigstein-sachsen.de.

Für ihr Engagement erhalten die Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Bundeswahlordnung (BWO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen aller Bürgermeister
der Verwaltungsgemeinschaft

gez.
Tobias Kummer
Bürgermeister Stadt Königstein
Leiter der Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Struppen wird in der Zeit vom 03. bis 07. Februar 2025 während nachfolgend genannter Zeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 im Zimmer 2 der Stadtverwaltung Königstein (Einwohnermeldeamt), Goethestr. 7, 01824 Königstein für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
 Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
 Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestr. 7, in 01824 Königstein Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 157 – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
 Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
 Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
 Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Königstein, 03.01.2025

Tobias Kummer
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 für die Gemeinde Struppen

Steuerfestsetzung

Die Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer 2025 der Gemeinde Struppen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Somit wird auf die Versendung der Hundesteuerjahresbescheide für das Kalenderjahr 2025 verzichtet.

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Erst wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein neuer Hundesteuerbescheid. Bis dahin gelten die bisherigen Festsetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungshinweis

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin (01.03.2025) unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen, IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung wird der Betrag zu den Fälligkeitstermin abgebucht.

Auskunft

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 02.01.2025

gez. Sachse
Bürgermeister

Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen

Information für Grundstückseigentümer mit Kleinkläranlagen

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf/ Abwasserzweckverband Königstein

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf diesem Weg daran erinnern, dass die Wartungsberichte der Kleinkläranlagen in Kopie für das Jahr 2024 **spätestens bis zum 15.02.2025** an die WASS GmbH, Dammstraße 2, 01844 Neustadt in Sachsen oder per E-Mail an: info@wassgmbh.de zu übergeben sind.

Bei Nichterfüllung der Nachweis- und Auskunftspflicht kann kein ordnungsgemäßer Betrieb der Kleinkläranlage nachgewiesen werden, so dass eine Kleineinleiterabgabe fest- und gegenüber dem Grundstückseigentümer durchzusetzen ist.

Kirchliche Nachrichten

Danksagung an unseren Pfarrer Andreas Günzel

Ein Ruhestand, der unserer Gemeinde schmerzt, aber dennoch wohl verdient ist:

Am Sonntag, den 12.01.2025, war es soweit - wir durften nun auch leider offiziell Abschied nehmen von unserem Pfarrer, Herrn Andreas Günzel. Dieser geht in seinen wohl verdienten Ruhestand und hinterlässt - ohne Frage - eine große Lücke in unserer Gemeinde. Herr Günzel stand immer jedem hilfsbereit und engagiert gegenüber. Eigenschaften wie Empathie, Humor und Ehrlichkeit fallen mir sofort ein, wenn ich an ihn denke. Herr Günzel, lieber Andreas, im Namen der Bürger/innen, des Gemeinderates und der Ortschaftsräte möchte ich mich ganz herzlich für deine jahrzehntelange Arbeit in unserer Gemeinde bedanken. Wir werden dich schmerzlich vermissen und hoffen ganz sehr, dass dir unsere Gemeinde genauso fehlen wird, damit Du uns ganz oft besuchen kannst.

Wir wünschen Dir und deiner Frau alles Gute für den neuen gemeinsamen Lebensabschnitt.

Beste Grüße
Michael Sachse
Bürgermeister



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

Ihr Mitteilungs- und
Amtsblatt Struppen

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de



Druck
Über 50 Jahre
Know-how.

LINUS WITTICH
Medien KG

Vereinsnachrichten

Neujahrsbowling 2025: Ein voller Erfolg!

Am Freitag, den 10.01.2025, fand das alljährlich, vom Jugendvorstand organisierte, Neujahrsbowling der Jugendabteilung der Königsteiner VG im Joes Bowling Pirna statt. Pünktlich 16:25 Uhr konnte der Jugendvorstand die 54 teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aus den Trainingsgruppen der Volleybärchen, Volleybienen, Volleyfüchse und Volleykängurus begrüßen und den Nachmittag eröffnen.

Auf 10 Bahnen wurde insgesamt 2 Stunden mit- und gegeneinander gebowlt. Dabei sorgten vor allem Kampfgeist und Freude für eine ausgelassene Stimmung, bei der jeder Teilnehmende eine Menge Spaß hatte. Im Anschluss konnten dann die erzielten Leistungen verglichen werden und mit Patrick (insgesamt 303 Punkte) von den Füchsen und Selina (insgesamt 291 Punkte) von den Kängurus konnten der beste Spieler und die beste Spielerin des Tages ausgezeichnet werden. Als kleines Präsent gab es für die beiden je eine alten Bowling-Pin, welchen uns das Joes freundlicherweise überließ. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön dafür.

Zum Abschluss des Nachmittags und zum Wiedererlangen der Kräfte gab es für die Kinder und Jugendlichen Pizza, bei wel-

cher ordentlich zugelangt wurde. Damit neigte sich das diesjährige Neujahrsbowling dem Ende und gegen 19:30 Uhr wurden alle abgeholt.

Wie jedes Jahr können wir auf einen großartigen und freudigen Tag blicken, welcher auch durch die Unterstützung von Joes Bowling Pirna wieder ein voller Erfolg war. Somit wurde das Jahr 2025 von uns gebührend begrüßt und wir freuen uns auf die kommenden Events.

Neujahrsempfang SV Struppen

Auch im Namen des Gemeinderates möchte ich mich recht herzlich für die Einladung des SV Struppen e.V. zu ihrem jährlich stattfindenden Neujahrsempfang bedanken. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung und wünschen dem Verein viele weitere sportliche Erfolge.

Michael Sachse
Bürgermeister

Neuigkeiten aus der Jugendfeuerwehr



JUGENDFEUERWEHR STRUPPEN

WIR BRAUCHEN VERSTÄRKUNG

Du willst wissen was die Feuerwehr ausmacht?
 Du lernst gern neue Sachen?
 Du möchtest deine Leidenschaft mit anderen Kindern teilen?
 Dann bist du bei uns genau richtig!
 Unsere Jugendfeuerwehr sucht stets Kinder und Jugendliche, die das Team verstärken.
 Mitmachen kann jeder der zwischen 8 und 16 Jahren alt ist.
 Du kannst auch gern Freunde von dir mitbringen.

- Bei uns bekommst du den besten Mix aus Technik, Sport, Spiel und Spaß.
- Erlebe die Arbeit von Feuerwehrmännern-/frauen
- Schulung von Verantwortungsbewusstsein
- Teamarbeit
- Förderung von sozialem Engagement
- Erlebe technisches Wissen
- Freizeitgestaltung
- Ausflüge und Wettbewerbe

Haben wir dein Interesse geweckt?
 Dann komm doch gern bei unserem Dienst vorbei
 (siehe QR-Code oder Schaukasten
 der Freiwillige Feuerwehr Struppen)
 oder melde dich einfach bei einem unserer Jugendwarte.
 Maika: 0174 / 18 94 94 3
 Louisa: 0174 / 25 94 96 1

Wir freuen uns auf Dich!



@JFW.STRUPPEN

DIENSTPLAN



SCHROTTAKTION 2025

AM **15.03.2025** STARTET DIE JUGENDFEUERWEHR
WIEDER IHRE SCHROTTAKTION. WER ETWAS
RUMLIEGEN HAT UND DIES GERN SPENDEN
MÖCHTE, STELLT ES BITTE BIS 9 UHR, AN DIESEM
TAG, AN DIE STRASSE.

DANKE SAGEN DIE KIDS DER JUGENDFEUERWEHR STRUPPEN



Veranstaltungen und Termine



71.

Skatturnier des SV Struppen

Spieltag: 21.02.2025 – Beginn 18.00 Uhr

Spielort: Sportlerheim des SV Struppen

Spielleitung: Sportfreund Wolf- Dieter Grobe

Spielplan: 36 Spiele- 4erTisch, ggfs. 3erTisch- 27 Spiele

Spieleinsatz: 10 Euro

Die Spieleinsätze werden komplett als
Preisgelder verwendet.

Verlustgeld: pro verlorenes Spiel 0,50 €
ab 3. verlorenen Spiel 1,00 €

Spielbedingungen: 1.) Internationale Skatordnung

Altenburg

2.) Skatwettspielordnung

3.) Bei eingepassten Spiel erhält der
Kartengeber 50 Punkte

Spielkarten: Deutsches Blatt

Tischordnung: nach Auslosung für jede Serie
Platz, jeder Tisch hat vier Plätze-
höchstens drei 3er- Tische, Platz 1 ist
Listenfürer

Wolf- Dieter Grobe

Jens Hammer
Vorstand
SV Struppen e.V.

Programmvorschau - Kulturscheune Naundorf

**Frauentagsveranstaltung
am 8. März 2025 ab 18.30 Uhr**

„Frauen wollen Alles, Männer nur das Eine“
Ein Programm mit Kathy Leen & Mann, d.h. Männer sind auch
willkommen! Der Eintritt ist frei!

Buchlesung mit Musik am 22. März 2025 ab 18.30 Uhr

„Balkangeschnetzelt (Und wieder) kein Kochbuch“
Eine Lesung mit Fotoshow und Live-Musik
Eintritt : 7.00 €

Vorbestellungen bitte über Tel. 70678

Der Heimatverein lädt sehr herzlich ein!

Verschiedenes



— Anzeige(n) —